

Friedrich Franz I., Mecklenburg-Schwerin, Großherzog

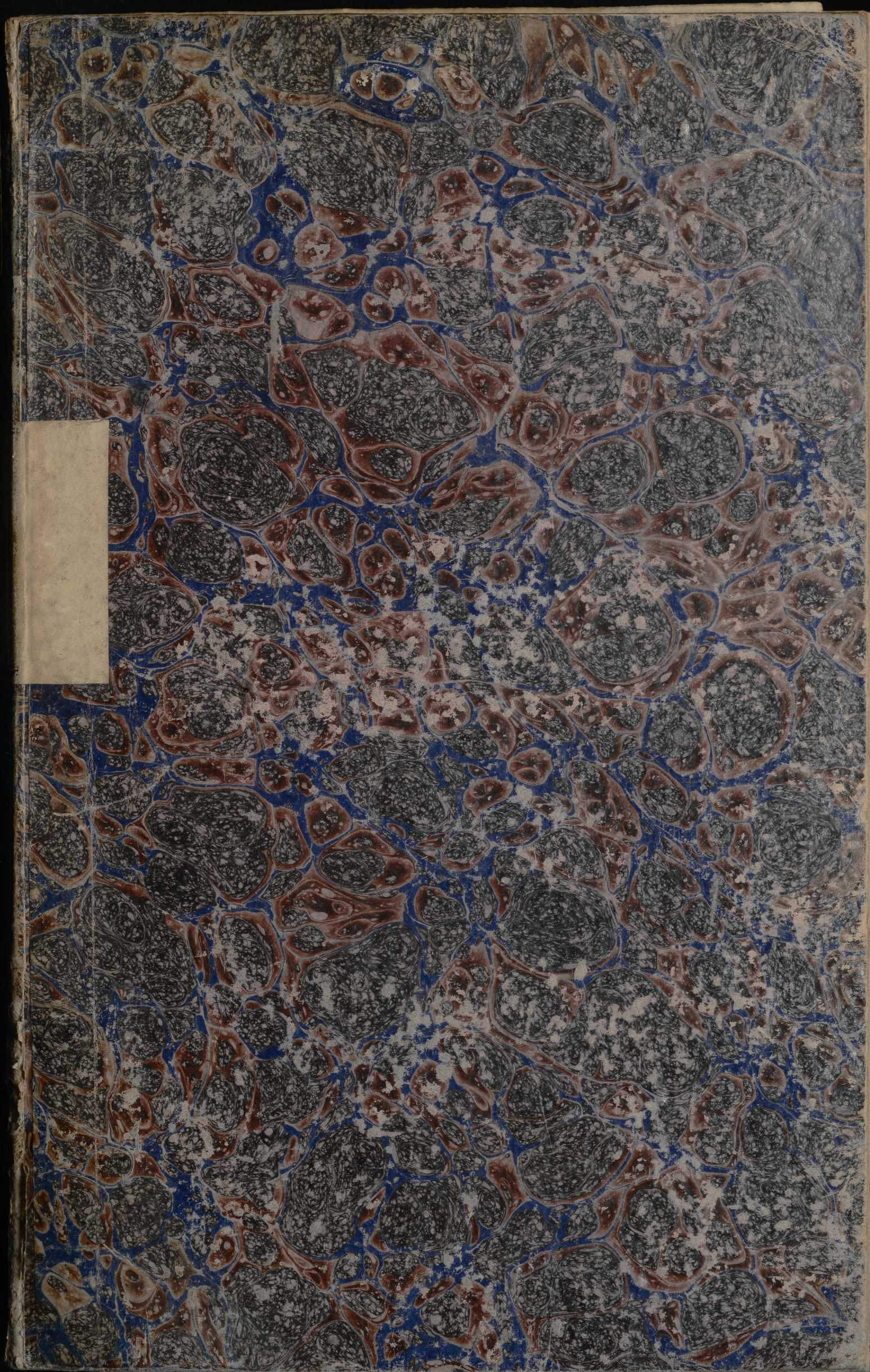
Des Durchlachtigsten Herzogs und Herrn, Herrn Friederich Franz, Herzogs zu Mecklenburg ... Einforderungs-Edict, wegen der diesjährigen Kreis-Defensions-Kosten zum Antheil der Domainen sowohl der Herzogthümer Mecklenburg, als des Fürstenthums Schwerin : Schwerin, den 15ten December 1798

Schwerin: Bärensprung, [1798?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn87432355X>

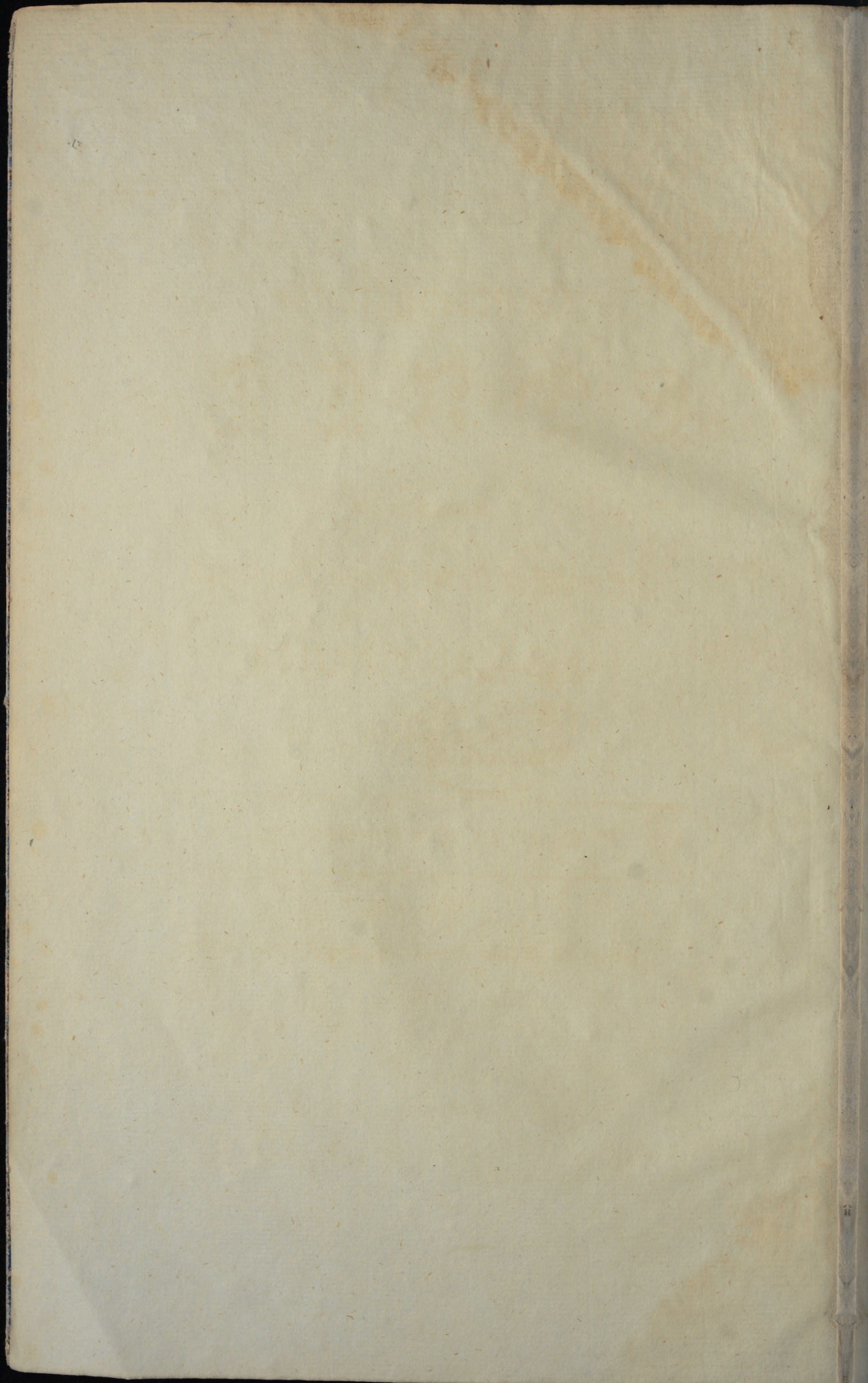
Druck Freier  Zugang





Mk - 6231(3)

~~Mk - 79(2)~~



Des
Durchlachtigsten Herzogs und Herrn,
Herrn
Friederich Franz,
Herzogs zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rügenburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Einforderungs = Edict,

wegen der diesjährigen

Kreis = Defensions = Kosten

zum Antheil der Domainen

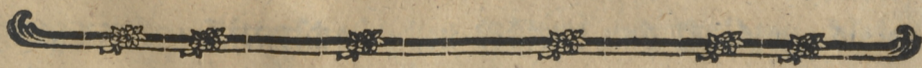
sowohl

der Herzogthümer **Mecklenburg,**

als

des Fürstenthums **Schwerin.**

Schwerin, den 15ten December 1798.



Schwerin,

gedruckt bei Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

Durchlauchtigster Herzog und Fürst

Christian

Erleuchtung

Herzog zu Mecklenburg

zurück zu seinen Ehren und Ruhm

aus dem Jahre 1788

der Lande Mecklenburg und Pommern

Einleitung

von dem Verfasser

Christian

zum Nutzen der Menschheit

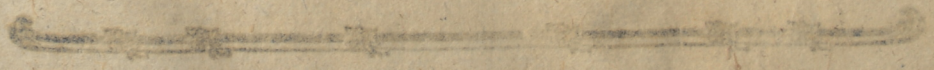
1788

der Herzogthümer Mecklenburg

als

des Fürstenthums Schwerin

Schwerin, den 1sten December 1788.



Schwerin

Verlag des Verlegers, Johann Friedrich Neumann

Wir Friederich Franz,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Raseburg,
auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Sügen hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir, nachdem auf dem diesjährigen allgemeinen Landtage zu Malchin die, für das laufende Jahr 1798, zur Sicherstellung des nördlichen Deutschlands und des Niedersächsischen Kreises insonderheit, gegen die annoch fortwährenden Gefahren und Ungemächlichkeiten eines unbeendigten Krieges, von Uns Kreisverbandmässig bereits verwandten und noch zu verwendenden Kosten gehörig von Uns verkündiget und mit der daselbst versammelten Ritter- und Landschaft Unserer Herzogthümer Mecklenburg behandelt, auch zu deren respectiven Aufbringung von den Ritterschaftlichen Gütern und Städten, die erforderlichen Mittel und Wege verfassungsmässig verabredet

und festgesetzt worden; in Ansehung Unserer Domainen Uns des Beitrages zu solcher außerordentlichen Nothwendigkeit und Verwendung zum Wohl und Besten des ganzen Landes gleichfalls nicht entäußern, sondern verfassungsmäßig den dritten Theil dazu, so viel Unsre benannten beiden Herzogthümer anlanget, zu den Kosten wegen Unsers Fürstenthums Schwerin aber, wie gewöhnlich zwei Drittheile, unweigerlich entrichten lassen wollen.

Wann nun diese Kreis-Defensions-Kosten vom 1sten Januar bis zum 31sten December 1798 für Unsre beiden Herzogthümer MecklenburgSchwerin und Güstrow, mit Ausschlus des Stargardischen Kreises, überhaupt zu der Summe von **Ein- und Sechszig Tausend, neunhundert ein und sechszig Reichsthaler 4 Schilling**, zum Antheil Unsers Fürstenthums Schwerin aber, zu **Vier und zwanzig Tausend vier und zwanzig Reichsthaler**, in vollwichtigem Golde, auf das genaueste berechnet sind; so beträgt davon die obgedachte verfassungsmäßige Quote Unserer MecklenburgSchwerinGüstrowschen Domainen

49,793 Rthlr. 32 Schilling;

Unserer Schwerinschen StiftsDomainen aber

16,016 Rthlr. Gold.

Zu deren Auf- und Zusammenbringung haben Wir nun zwar nicht allein den Unsern Domainen verfassungsmäßig zu gute kommenden dritten Theil des Beitrags der in Unsern Städten wohnenden Eximirten allerlei Standes und Wesens, auch der darin befindlichen milden Stiftungen, nach dem zweiten

Ab-

Abschnitte Unsers heutigen EinforderungsEdicts aus den Städten, ausdrücklich Uns vorbehalten, sondern auch eine leidliche Beisteuer gesammter Eingeseffenen und Hintersassen Unserer Domainen, mit Ausnahme der in denselben vorhandenen Eximirten und geistlichen Stiftungen, vermöge der Uns allewege zustehenden und ausdrücklich vorbehaltenen eigenen Verfügung, nach dem bisherigen Fuß, landesherrlich angeordnet. Weil aber diese Abgabe, nach der bereits seit mehreren Jahren angestellten Erfahrung, zur Bestreitung der vorhin berechneten DomaniaalQuoten bei weitem nicht hinreichen würde; so wollen Wir, um Unsre getreuen DomaniaalUntertanen nicht auf einmal mit zu drückenden Anlagen zu belästigen, lieber mit einer allmählichen Einforderung und Abbürdung obiger, von Unsern Cassen einstweilen angeliehenen Schuld Uns begnügen, hingegen was durch gegenwärtiges Unser EinforderungsEdict, mit Hülfe des vorhin erwähnten Beitrags der städtischen Eximirten, von obgedachten DomaniaalQuoten nicht aufkommen sollte, mit öffentlicher Bekanntmachung sowohl der Auskünfte, als des übrig gebliebenen Rückstandes, durch wiederholte und erneuerte Verkündigung und Vollstreckung dieses Edicts, so lange nachzufodern Uns vorbehalten, bis das vorgeschoffene Capital dadurch aufkommen und successive abgetragen seyn wird.

Setzen, ordnen und wollen demnach: daß in Unsern Domainen, Aemtern und KammerGütern nachstehendermaßen gesteuert werden soll:

Einf. Ed. f. Domainen,

B

D

- 1) Alle Pächter, ohne Unterschied des Standes, insoferne solche wirkliche Pächter sind, wozu auch die PachtInteressenten der Saline zu Sülz gehören, geben von der contractmäßigen Pension, für jedes Hundert 1 : 16
wobei sich von selbst versteht: daß der Unterschied zwischen Haupt- und AflterPächter der Güter, zu Befreiung von dem Beitrage, nicht in Betracht kommt, sondern vielmehr, nach dem hier zum Grunde liegenden Gesichtspunkte des Erwerbs, ein jeder von seiner PachtSumme für sich beiträgt.
- 2) PachtMüller vom Hundert 1
Diejenigen Müller, welche nicht auf ZeitPachtContracte wohnen, sondern ErbPächter oder Eigenthümer ihrer Mühlen sind, es mögen solches einzelne Personen, oder gemeinschaftliche Interessenten oder Commünen seyn, geben überhaupt 4
- 3) Holländer, Schäfer und sonstige UnterPächter, von den contractmäßigen PachtSummen, für jede 25 Rthlr. 10
- 4) SeesSchäfer von jedem Hundert ihres contractlichen Antheils an der Schäferei 16
- 5) PachtKrüger, PachtSchmiede, PachtFischer auch Tobackspflanzer, insoferne letztere nicht zur Hälfte oder im Deputat pflanzen, sondern gewisse Aecker gepachtet haben, wenn sie unter 50 Rthlr. GeldPacht geben, 32
Geben sie über 50 Rthlr. so bezahlen sie außerdem von jedem 25 Rthlr. noch 4
Geben sie über 100 Rthlr. so tragen sie von der darüber hinausgehenden Pacht, wie die übrigen UnterPächter, Nr. 3 bei.

Sind mehrere dieser letzteren und sonstigen NahrungsBetriebe in einer Person vereinigt, so geben sie die 32 fl. Kopfsteuer, zwar mit den nachherigen Zulagen, nach obigem Maasstabe (Nr. 3) von ihren steigenden

Pacht

PachtSummen nur einmal: Jedoch wenn der Beitrag von denselben nach Procenten angesetzt ist, befreiet die Erlegnis für die eine Handthierung nicht von der Erlegnis für die andre, sondern die Beiträge werden vom Ganzen der PachtAbgabe, die aus einer jeden Handthierung aufkommt, nach vorstehenden Ansätzen wahrgenommen.

- 6) ErbKrüger, ErbSchmiede und ErbFischer bezahlen, ohne Rücksicht auf die Größe ihrer ErbPacht, überhaupt: 1
- 7) Die Hauswirthe und Cossaten in den Dörfern geben von einer
- | | |
|------------------|---|
| vollen Hufe | 8 |
| dreiviertel Hufe | 6 |
| halben | 4 |
| viertel | 2 |
| Achtel | 1 |
- u. s. w. in dieser Proportion.
- | | |
|-------------------|----|
| jeder Büdner aber | 32 |
| — Einlieger | 16 |
- 8) Auf den Höfen wird bezahlt:
- | | | |
|--|-------------|----|
| von einem Inspector | 2 | |
| — Berechner, Schreiber oder Haushälterin | 1 | |
| — Vogt oder Statthalter | 32 | |
| — Deputatisten | 24 | |
| — männlichen | Diensthofen | 16 |
| — weiblichen | | |
- sie dienen auf Höfen oder bei UnterPächtern.
- 9) Alle Handwerker auf dem Lande, ohne Unterschied, ob sie frei oder unterthänig sind, wie auch Schulmeister, wenn sie ein Handwerk treiben, geben: 32
- 10) Ziegel-, Kalk- und PottaschBrenner, Eheerschwäler, SalpeterSieder, Molden- und Stabholzhauer, Sponreisser, Pfeifenmacher, Zementirer, Säger, Decker,

Teich- und andre Gräber, auch überhaupt alle, Nah-
rung und Handthierung treibende Leute, welche weder
zu Handwerkern noch zu Einliegern zu rechnen sind,
als Fischfahrer, Aischfahrer, Theerfahrer und derglei-
chen, geben

- 11) Kessel- und Sensenträger auch Kesselflicker bezahlen 2
- deren Gesellen 1
- deren Jungen 24

und zwar an dem Orte, wo die Insinuation dieses
Edicts sie gerade trifft: es wäre denn daß sie ihren
stetigen Wohnsitz in einer einheimischen Stadt oder
in einem andern Amte nachweisen und daselbst bereits
ihren Beitrag geleistet zu haben, mittelst Quittung be-
scheinigten, die jedoch namentlich auf Gesellen und
Jungen, wenn sie diese befreien soll, gerichtet seyn mus.

- 12) Glashüttenmeister 8
- deren Gesellen 16

13) Schulhalter, die kein Handwerk treiben, sind frei.

- 14) Ledige Manns- und WeibsPersonen, wenn sie dienen
können und nicht wollen, geben:
- erstere 1
- letztere 32

- 15) Scharfrichter geben 3
- Frohner 1
- Abdecker oder Knechte 32

16) Alle vorstehende Beiträge werden in NZodr. erlegt,
ohne Rücksicht auf die Münzsorte der PachtSummen,
wornach sie angefest sind.

17) Diejenigen Personen, welche unter vorstehenden Rubri-
ken nicht nach PachtAbgaben, sondern, ohne Rücksicht
auf den Umfang ihres Gewerbes, zu einem Kopfgelde
angefest sind, bezahlen dieses, wenn sie dergleichen, nicht
nach PachtAbgaben angeschlagene Handthierungen
treiben, nach dem höchsten Ansätze, nur einmal.

- 18) Die, unter verschiedener Gerichtsbarkeit, Gewerbe treibenden hingegen bezahlen dennoch an jedem Orte, nach Maasgabe ihres verschiedenen Gewerbes, besonders.
- 19) Um allen Streit in der Erhebung zu vermeiden, wird festgesetzt: daß die Befugnis der Obrigkeit zur Erhebung, und die Verbindlichkeit des Debiten zur Erlegung, in dem Augenblick und Orte eintritt, wann und wo dieses EinforderungsEdict ihn ergreift.
- 20) Die Wittwen, welche den Betrieb und das Gewerbe ihrer verstorbenen Ehemänner fortsetzen, tragen auch, nach Vorschrift des Edicts und nach Maasgabe ihres Gewerbes, für sich bei: gleich Hergestalt auch die Erben zusammen genommen, welche in des Erblassers Stelle treten.
- 21) Pächter einer einzelnen Bauerhufe, erlegen ihren Beitrag nicht von ihrem Pacht- oder Dienstgelde, sondern nach dem Hufen-Verhältnis (Nr. 7). Ein Pächter mehrerer einzelner Bauerhufen, bezahlt von jeder besonders, den Beitrag als Hüfner.
- 22) Wären mehrere Bauerhufen in einen Hof zusammen gezogen; so könnte der Pächter derselben nicht als Hüfner angesehen werden, sondern müßte als Pächter von seinem PachtGelde beitragen.
- 23) Unsere Beamten sollen, unter dem Namen von Recepturkosten oder Gebühren, weder von den Beiträgen etwas abziehen, noch zur Belästigung der Beitragenden, diesen etwas abfordern.
- 24) Alle vorbeschriebene Beiträge werden von den competirenden Beamten, gleich nach Insinuation des Edicts, eingefodert und mit einer richtigen, eigenhändig von ihnen unterschriebenen Specification, nach dem vorhin vorgeschriebenen Schema, bei Vermeidung der Execution, binnen vier Wochen, nach der Verkündigung dieses Unsers Edicts, spätestens im OsternTermin, an Unsere Renterei hieselbst eingesandt.
- 25) Insoferne der Beamte selber Pächter ist, wird, zur Bescheinigung der Richtigkeit des Ansages seiner PachtSumme, ein beglaubigter Auszug seines PachtContracts der Specification beigelegt.

- 26) Gleichwie die vorstehenden Beiträge aus Unsren Aemtern und
KammerGütern lediglich Unsren Domainen auf ihre vorhin aus-
gedrückten respectiven Quoten zu Gute kommen; also werden
auch aus den, zu Unserm Domanium gehörenden Flecken Lude-
wigslust, Dobberan und Dargun die Beiträge der dortigen Ein-
wohner, mit Ausnahme der dortigen Eximirten allerlei Stan-
des und Wesens, lediglich auf die obgedachte DomanialQuote
Unsrer beiden Herzogthümer, so wie die Beiträge von den Be-
wohnern Unsrer Amtsfreiheit zu Bügow lediglich auf die Do-
manialQuote Unsers Fürstenthums Schwerin, wie bisher, für
Unsre Renterei erhoben, und, mit gleichmäßigen gedoppelten
Specificationen, zur Verfallzeit anhero eingesandt. Jedoch
liegt dabei der für Unsre LandStädte in Unsrem heutigen Edict
vorgeschriebene Maasstab, insoferne er dort anwendlich ist, zum
Grunde der Einforderung und Erhebung; weshalb Unsre com-
petirende Beamte besonders von Uns instruiert sind.
- 27) Um die Einsendung der Beiträge und Specificationen in der
vorgeschriebenen Frist, nach den etwa säumigen oder unermög-
genden Contribuenten, nicht aufzuhalten; müssen diese, mit den
Ursachen ihres gänzlichen oder respectiven Unvermögens, in den
Specificationen von Unseren Beamten gleichfalls namentlich
mit aufgeföhret und über deren eventuale Befristung oder Ver-
schonung, nach Befinden, weitere Verordnung aus Unsrer Kam-
mer erwartet werden.
- 28) Ueberhaupt dürfen Unsre Beamten keinen, zu AmtsRecht stehen-
den Einwohner oder Professionisten ihres AmtsBezirks, dessen
Stand oder Betrieb unter den steuerpflichtigen Rubriken dieses
Edicts anzutreffen stehet, von seiner BeitragsPflichtigkeit eigen-
mächtig oder stillschweigend dispensiren und übersehen; sondern
sie müssen, bei entstehenden Zweifeln und etwanigen Ungewis-
heiten: Ob, wohin, oder wie viel dieser oder jener rubricirter
AmtsEingefessene edictmässig Beitrag zu leisten habe? des-
halb zuvor bei Unsrer Regierung anfragen und deren Entschei-
dung erbitten. Wohingegen Wir

29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventuellen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debenten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine vorbeschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säumigen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, in der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem geschieht Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Inseigel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Festung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, S. z. M.



St. W. von Dewitz.

Das Buch enthält die...
die...
die...

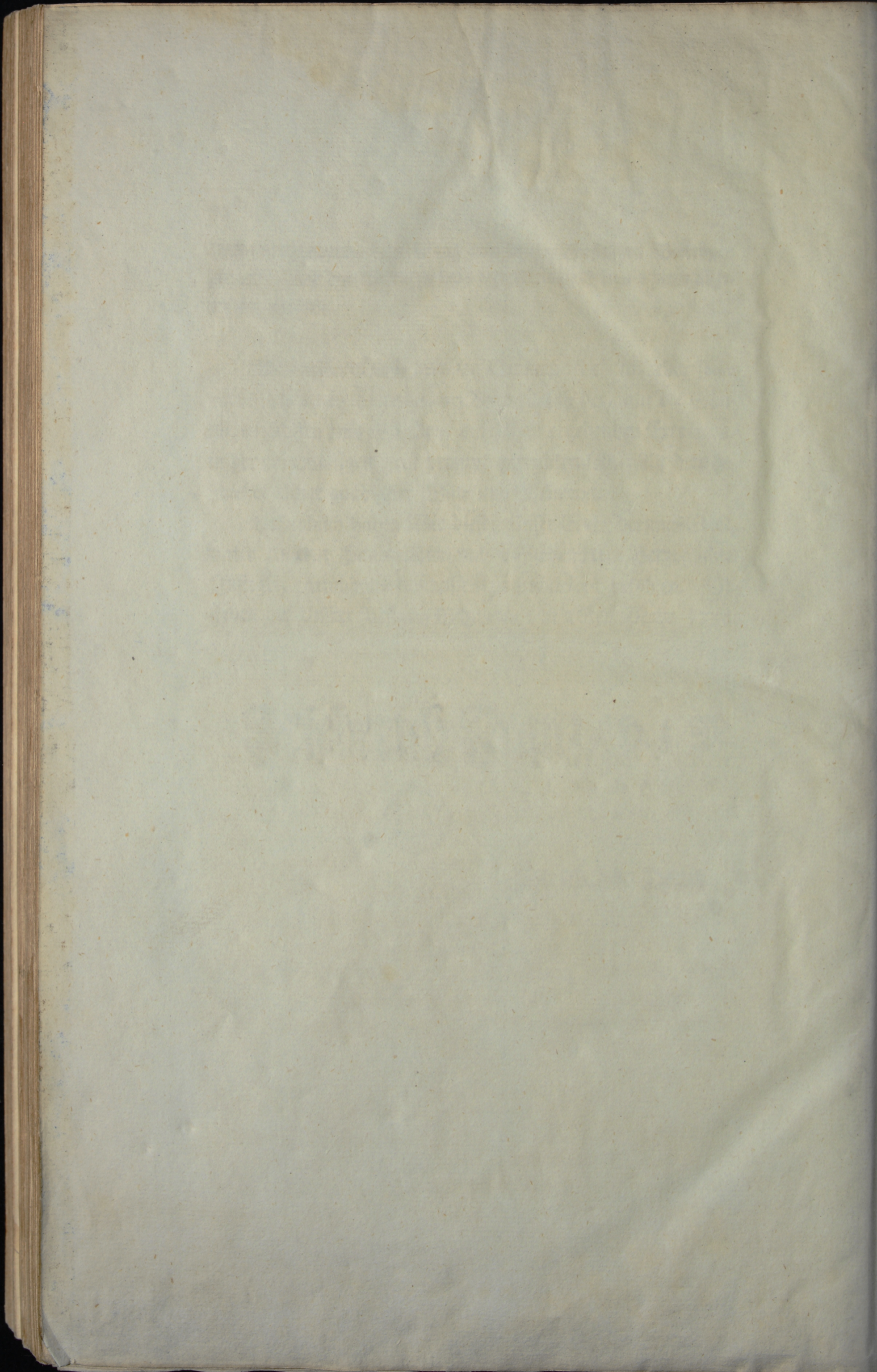
Das Buch enthält die...
die...
die...
die...

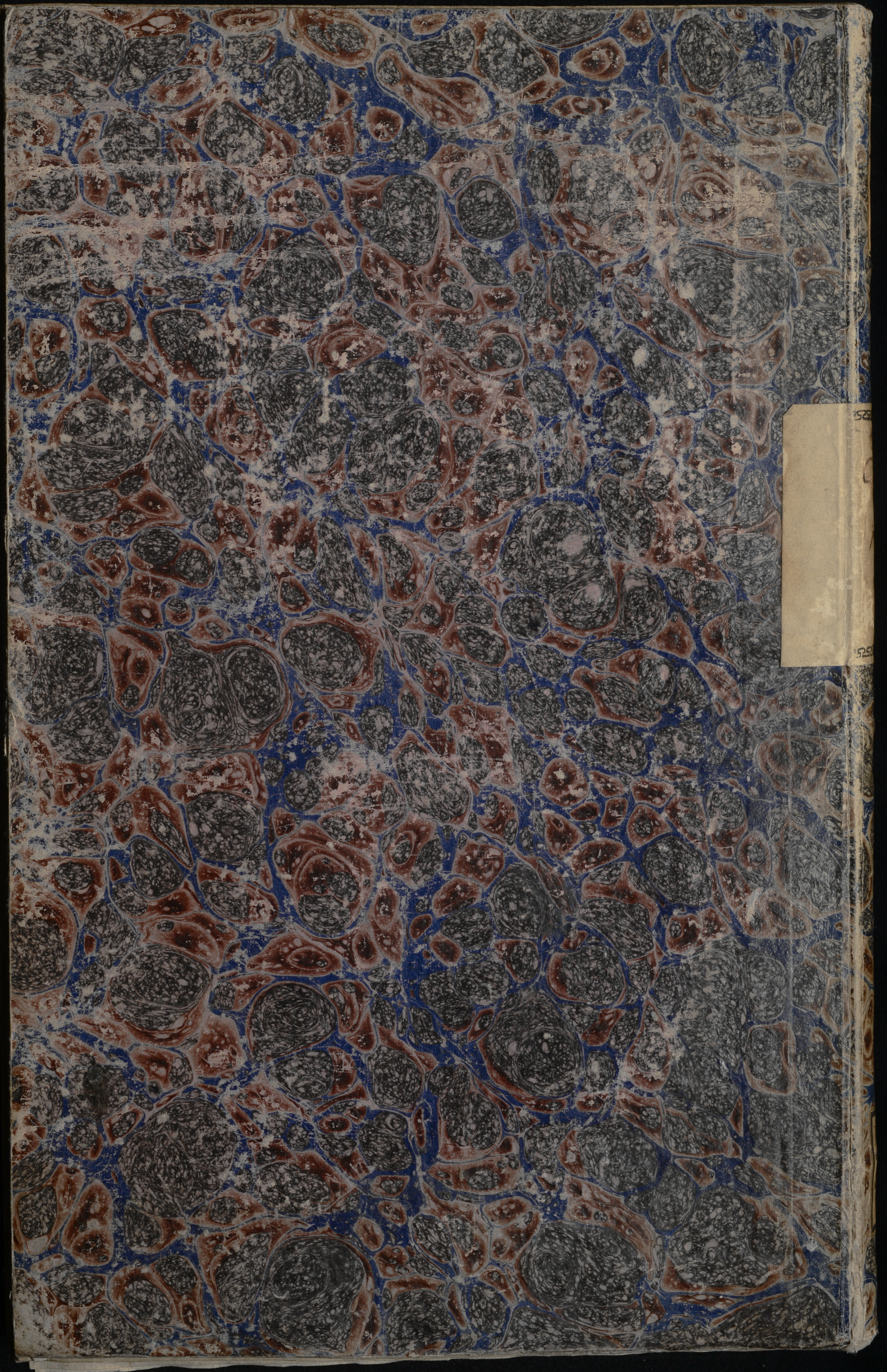
Das Buch enthält die...
die...
die...
die...

Friedrich ...



Das Buch enthält die...
die...
die...
die...





29) Bei vorkommenden Mißverständnissen, Differenzen und Beschwerden einzelner Contribuenten, Unsern Beamten in Erhebung der edictmäßigen Beiträge durch Suspensiv-Berordnungen ohne Noth die Hände nicht binden wollen, vielmehr soll die Zahlung, unbeschadet der eventualen Restitution, unweigerlich und unhinterstellig von den Debiten edictmäßig geleistet werden.

Wir gebieten und befehlen demnach: daß ein jeder seine beschriebenen Beiträge, bei Vermeidung der, auf des Säulen Schaden und Kosten, unfehlbar ergehenden Execution, der edictmäßigen Frist prompt entrichten soll. An dem gehet Unser gnädigster Wille und Meinung.

Urkundlich haben Wir dieses Unser Einforderungs-Edict, mit Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Herzoglichen Siegel, gewöhnlichermaassen zu publiciren befohlen. Gegeben auf Unserer Bestung Schwerin den 15ten Decbr. 1798.

Friederich Franz, K. z. M.



St. W. von Detwig.

